

Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro

Informationen und ver.di Position

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil eines milliardenschweren Entlastungspakets der Bundesregierung, das Folgen von steigenden Preisen und Energiekosten für Verbraucher*innen und Unternehmen abfedern soll.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass Unternehmen zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 den Beschäftigten freiwillig einen steuer- und abgabenfreien Betrag von bis zu 3.000 Euro gewähren können. Eine entsprechende Summe kann dabei entweder am Stück oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.

Zusätzlich und nicht anstatt!

Die Bundesregierung stellt klar, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss. Das bedeutet, dass bereits bestehende Entgeltbestandteile, wie beispielsweise Jahressonderzahlungen, Zuschläge oder Zulagen, nicht in eine sozialversicherungsfreie Prämie „umgemünzt“ werden können. In laufenden und zukünftigen Tarifrunden ist es allerdings möglich, die Inflationsausgleichsprämie zum Verhandlungsgegenstand zu machen.

Einmalzahlung kontra tabellenwirksamer Entgelterhöhung

Entgegen der Vorstellung vieler Unternehmen vertritt ver.di dabei die Position, dass mögliche tarifvertragliche Regelungen zu einer Inflationsausgleichsprämie nur zusätzlich und nicht anstelle tabellenwirksamer Entgelterhöhungen vereinbart werden sollten. Während höhere Pauschal- und Einmalzahlungen zwar einen kurzfristigen Gewinn suggerieren, führen sie langfristig zu großen Einkommensverlusten.

Verbraucherpreise steigen kontinuierlich und nicht nur befristet

Nur eine dauerhafte Erhöhung tariflicher Entgelte, ob prozentual oder als Festbetrag, führt zu langfristigen Entgeltsteigerungen und wirkt sich nachhaltig auf die Kaufkraft und spätere Rentenansprüche aus.

Die Zahlung einer einmaligen Inflationsausgleichsprämie ist angesichts der akuten Kostenbelastungen zwar angemessen – sie genügt allerdings nicht als alleinige Antwort auf die hohe Inflation.

Gut zu wissen...

Die Arbeitslosengeld II - bzw. Sozialgeld-Verordnung wird dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.



Einmalzahlungen reichen nicht!

ver.di